

(4) Der Antragsteller hat das Zollgut in unverändertem Zustand innerhalb der festgesetzten Frist einer Zolldienststelle wieder vorzuführen, soweit die Wiedervorführung nicht bei der nach Abs. 3 bestimmten Empfangszolldienststelle zu erfolgen hat. Die Wiedervorführung hat bei der Ausfertigungszolldienststelle zu erfolgen, wenn das zum Ausfuhr-Zollvorkerkehr abgefertigte Zollgut nicht in einer Sendung zurückgeführt wird.

(5) Der Empfangszolldienststelle gemäß Abs. 3 sind Waren, die ganz oder teilweise außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben, innerhalb der für die Wiedervorführung festgesetzten Frist vom Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Gründe für den Verbleib der Waren außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen. Der Antragsteller hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der schriftlichen Mitteilung an die Empfangszolldienststelle, die Berechtigung zum Verbleib der Waren außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik der Ausfertigungszolldienststelle nachzuweisen.

(6) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, die sich aus der ständigen Steigerung des Außenhandels und des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs ergeben, und zur Gewährleistung eines reibungslosen Waren- und Reiseverkehrs für die vorübergehende Verwendung von Waren außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder die vorübergehende Beförderung durch solche Gebiete einen vereinfachten Ausfuhr-Zollvorkerkehr zulassen, wenn die ordnungsgemäße Wiedervorführung der Waren gesichert wird.

#### § 15

(1) Waren, die vorübergehend in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik auf Messen und Ausstellungen verwendet werden sollen, sind dem zuständigen Binnenzollamt zur Kontrolle vorzuführen. Vom Antragsteller sind vorzulegen:

1. ein vom zuständigen Außenhandelsunternehmen ausgestellter und mit Ausfuhrgenehmigung versehener Messeauftrag;
2. für jede Messegutsendung eine vom Lieferbetrieb ausgefertigte Ausfuhrmeldung.

(2) Das zuständige Binnenzollamt fertigt die Waren nach den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelswaren zur indirekten Ausfuhr ab und bringt entsprechende Kontrollvermerke auf allen Ausfertigungen der Ausfuhrmeldung an.

(3) Der Lieferbetrieb hat Blatt 3 der mit Kontrollvermerk versehenen Ausfuhrmeldung an die zuständige Messeleitstelle des Außenhandelsspediteurs zu senden.

(4) Beim Wiedereingang der Waren werden diese vom zuständigen Grenzzollamt nach den Bestimmungen über die Einfuhr von Handelswaren abgefertigt.

(5) Die Rechtmäßigkeit des Verbleibs der Waren in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Abs. 1 abgefertigt wurden, hat das zuständige Außenhandelsunternehmen in eigener Verantwortung zu überprüfen.

(6) Für die Aus- und Wiedereinfuhr von Waren zu Messen und Ausstellungen in der westdeutschen Bundesrepublik sind nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung, sondern die bisher geltenden Regelungen anzuwenden.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 30. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Mai 1956 über die Zollbehandlung von Behältern (Containern) im internationalen Verkehr (GBl. II S. 206) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1962

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

B a l k o w

#### Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1634 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen — (Sonderdruck Nr. P 1239 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Teil I — Tabelle 3 muß es auf Seite 18 richtig heißen:

kW	Drehzahl	DM
bis 30	3000	901,-
	1500	1044,-
	1000	1189,-
	750	1353,-
	600	1467,-
bis 40	500	1624,-
	3000	1061,-
	1500	1222,-
	1000	1357,-
	750	1555,-
	600	1704,-
	500	1861,-